

Mann stößt junge Frau vor eine U-Bahn

Zeitung hätte auf Nennung der Staatsangehörigkeit verzichten müssen

„Mann stößt Frau vor U-Bahn – Verdächtiger kommt in psychiatrische Klinik“ und „Mann stößt 20-Jährige mit Anlauf vor U-Bahn“ – unter diesen Überschriften berichtet eine überregionale Zeitung gedruckt und online an zwei Tagen über ein Verbrechen in einem Berliner U-Bahnhof. Zeugen hätten den Mann festgehalten und der Polizei übergeben. Einem Gutachten zufolge gebe es – so die Zeitung weiter – Anzeichen für eine erheblich geminderte bis aufgehobene Schuldfähigkeit. Deshalb sei er in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht worden. Über den Mann berichtet die Zeitung, dass er 28 Jahre alt und in Hamburg geborener Iraner sei. Laut Staatsanwaltschaft habe er vor 15 Jahren eine „erhebliche Straftat“ begangen. In jüngster Zeit habe es mehrere Verfahren gegen ihn gegeben. Er habe unter Betreuung gestanden. Ein Leser der Zeitung sieht Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen) verletzt. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die Erwähnung der iranischen Staatsangehörigkeit des vor 28 Jahren in Deutschland Geborenen für das Verständnis der Tat oder ihre Hintergründe hilfreich sein könnte. Die Rechtsabteilung des Verlages widerspricht dem Vorwurf. Bei der Erwähnung der Herkunft des Täters handele es sich nicht um eine unreflektierte Übernahme einer polizeilichen Mitteilung, sondern um das Ergebnis praktizierter redaktioneller Sorgfalt. Generell sehe sich die Presse seit den Ereignissen der Kölner Silvesternacht in einem Spannungsfeld: Einerseits die Anforderungen des Pressekodex (keine Nennung ethnischer Hintergründe). Andererseits die immer stärkere Kritik aus der Bevölkerung, wenn vermeintlich interessierende ethnisch/politische Hintergründe Verdächtiger nicht erwähnt werden. Natürlich habe sich auch die Redaktion dieser Zeitung Gedanken gemacht, um für die Nach-Köln-Berichterstattung eine Lösung zu finden, die ihrem eigenen Grundverständnis entspreche und die die Vorgaben des Pressekodex einhalte. Das Ergebnis: Jeder Einzelfall werde gesondert bewertet. Bei schweren Gewalttaten bestehe lediglich die Tendenz, den Hintergrund des Verdächtigen zu nennen. Im vorliegenden Fall – so die Rechtsvertretung weiter – sei die Redaktion nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass man kodex-konform über die Nationalität des Verdächtigen berichten könne.

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex fest und spricht einen Hinweis aus. Für die Angabe der Nationalität des Tatverdächtigen ist ein Sachbezug – wie in Richtlinie 12.1 des Pressekodex gefordert – nicht zu erkennen. Insofern muss sich die Redaktion auch nicht mit dem Vorwurf des Verschweigens von vermeintlich interessierenden ethnischen Hintergründen des Verdächtigen auseinandersetzen. Die Unterscheidung von Relevantem und

Irrelevantem und der Verzicht auf irrelevante Informationen sind wichtige journalistische Funktionen und nicht mit einem Verschweigen gleichzusetzen. Der Beschwerdeausschuss erkennt an, dass die Redaktion mit dem Hinweis, dass der Tatverdächtige „in Hamburg geboren und aufgewachsen“ – also in Deutschland sozialisiert sei – die Information einordnet und versucht hat, Vorurteile nicht entstehen zu lassen. Dennoch hätte die Nennung der Staatsangehörigkeit unterbleiben müssen. (0064/16/1)

Aktenzeichen:0064/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis